



Abweichende Regelung zur Abfallverordnung (Regelung für Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebietes)

28. April 2026

Betrifft: 8165 Oberweningen

Angaben zum Protokoll/zum Beschluss

Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Abfallverordnung der Gemeinde Oberweningen vom 08. Juni 2021 (in Kraft seit 01. Januar 2022) gilt diese im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Mit Gemeinderatsbeschluss-Nummer 2026.58 vom 14. April 2026 hat der Gemeinderat eine Regelung für Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebietes erlassen. Die Höfe an der Lägern, das Schnyderhuus und die Wattwiler Höfe bleiben weiterhin von den Sammlungen der Siedlungsabfälle und weiteren regelmässigen Sammlungen ausgeschlossen.

Die Details sind aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. April 2026 zu entnehmen.

Der Beschluss liegt im Gemeindehaus während der Rekursfrist zur Einsichtnahme auf.

Beschlusnummer: 2026.58

Beschlussdatum: 14. April 2026

Ergänzende rechtliche Hinweise

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Kontaktstelle

Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

8157 Dielsdorf, 08. Juni 2026

Für den Bezirksrat
Die Ratsschreiberin:

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

8. Gemeinderatssitzung vom 14. April 2026, Geschäft Nr. 2026-30

2026.58	K5.C	Vorschriften, Reglemente Abfallverordnung; Regelung ausserhalb des Siedlungsge- bietes
----------------	-------------	---

1. Sachverhalt

Aktuelle Abfallverordnung 2021

Die aktuell geltende Abfallverordnung ist jene vom 08. Juni 2021. Diese wurde von der Gemeindeversammlung und vom AWEL genehmigt.

In der Abfallverordnung steht folgendes:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft Oberweningen im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015. 2 Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Der Gemeinderat hat gemäss Art. 1 Abs. 2 bisher keine abweichende Regelung beschlossen. Das bedeutet, dass zum aktuellen Zeitpunkt die Kehrriechtabfuhr im ganzen Gemeindegebiet gewährleistet werden müsste. Zu beachten ist jedoch, dass seit rund 59 Jahren der Kehrriech bei den Höfen an der Lägern, bei den Wattwiler-Höfen und beim Schnyderhuus nicht abgeholt wird. Stattdessen kann der Kehrriech in einem Container beim Gemeindehaus (früher bei der Milchkütte, Wehntalerstrasse 2) entsorgt werden.

Abfallverordnung 2001

In der Abfallverordnung aus dem Jahre 2001 wurde in Art. 1 festgehalten, dass die Verordnung die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Oberweningen regelt. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welcher von dieser Verordnung abweichen.

Abfallverordnung 1992

In der Abfallverordnung aus dem Jahre 1992 wurde in Art. 2 festgehalten, dass die Verordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet gilt. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gesundheitsbehörde für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

Abfallverordnung 1967

In der Abfallverordnung aus dem Jahre 1967 wurde in Art. 2 folgendes festgehalten:
Die Kehrriechtabfuhr im Sinne dieser Verordnung ist im ganzen Gebiet der Gemeinde Oberweningen obligatorisch. Davon ausgeschlossen sind; die Siedlungen an der Lägern und die Einzelhöfe an der Egg.

Fazit zur Abfallverordnung

Seit rund 59 Jahren wird der Kehrriech bei den Höfen an der Lägern, an der Egg sowie beim Schnyderhuus nicht direkt vor Ort abgeholt. Die Höfe können den Abfall jederzeit beim Gemeindehaus (früher bei der Milchkütte) im Container entsorgen.

Die Kanzlei hat nicht geprüft, ob jeweils eine abweichende Bestimmung seitens Gesundheitskommission oder vom Gemeinderat erlassen wurden. Fest steht, dass die Praxis seit 1967 unverändert ist.

Der Gemeinderat kann für einzelne Gebiete durchaus eine Ausnahmeregelung treffen. Diese müsste amtlich publiziert werden.

Gebührenreglement zur Abfallverordnung 2023

Das Gebührenreglement zur Abfallverordnung vom 15. November 2022 ist seit dem 01. Januar 2023 in Kraft. Gemäss Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung liegt es in der Kompetenz des Gemeinderates, die Höhe der Gebühren festzulegen.

In der Abfallverordnung Art. 6 ist folgendes festgehalten:

Art. 6 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- 2 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.
- 3 Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
- 4 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: [Kehricht], [Sperrgut], [biogene Abfälle], [weitere Fraktionen].
- 5 Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

In dem Gebührenreglement zur Abfallverordnung ist aktuell folgendes geregelt:

Art. 7 Grundgebühren

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb einheitlich CHF 40.00 (exkl. MWSt.) und wird einmal jährlich erhoben. Da Angebote wie Grüngutsammlung und Häckseltour immer genutzt werden können, ist die Grundgebühr auch für nicht bewohnte Wohnungen geschuldet.

Gewerbebetriebe sind pflichtig, wenn sie per 1. Juli

- a.) im Handelsregister eingetragen sind
- b.) Betriebsstätten in Oberweningen betreiben
- c.) oder auf dem Gemeindegebiet einen Gewerberaum mieten.

Wird ein Gewerbe in einer bewohnten Wohnung betrieben, ist für die Wohnung und für das Gewerbe je eine Grundgebühr zu entrichten.

Die Gewebetreibenden müssen die Neuaufnahme eines Gewerbes oder die Aufgabe eines Betriebes der Gemeindeverwaltung melden.

Leben mehrere Familien gemeinsam auf einem Landwirtschaftsbetrieb oder in einem Haus, so sind so viele Einheiten für die Grundgebühr zu bezahlen, wie Küchen vorhanden sind. Die Grundgebühr wird dem Liegenschafteneigentümer in Rechnung gestellt.

Fazit

In der Abfallverordnung wird festgehalten, dass die Grundgebühren pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben werden. Weitere Details werden im Gebührenreglement zur Abfallverordnung geregelt.

Das bedeutet, dass die Grundgebühr für die Höfe Lägern und Egg sowie für das Schnyderhuus heruntergesetzt werden könnte, da sie nicht die volle Dienstleistung erhalten. Der Gemeinderat kann darüber eigenständig entscheiden. Der Beschluss müsste publiziert werden.

Die Grundgebühr sollte hingegen nicht voll erlassen werden, da die Höfe von der restlichen Entsorgungsinfrastruktur (Weissblechcontainer, Glascontainer, Sonderabfälle) im gleichen Masse profitieren, wie die restlichen Haushalte. Sie erhalten ebenfalls einen Abfallkalender inkl. Entsorgungskarte.

2. Erwägungen

Gestützt auf Art. 1 Absatz 2 der Abfallverordnung darf der Gemeinderat für bestimmte Gebiete Ausnahmen beschliessen.

Die Höfe an der Lägern, das Schnyderhuus und die Wattwiler Höfe mit dem Kehrichtlastwagen, dem Grüngutlastwagen und für Papiersammlungen anzufahren ist unverhältnismässig.

Die seit 1967 bestehende Praxis soll deshalb weitergeführt werden.

Der Gemeinderat ist sich jedoch bewusst, dass für die Bewohner dieser Siedlungen ein Mehraufwand besteht und ist deshalb bereit, auf die Grundgebühr pro Haushalt und Gewerbeeinheit einen Rabatt von 50 % zu gewähren.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Höfe an der Lägern, das Schnyderhuus und die Wattwiler Höfe bleiben weiterhin von den Sammlungen der Siedlungsabfälle und weiteren regelmässigen Sammlungen ausgeschlossen.
2. Die abweichende Regelung ist amtlich zu publizieren.
3. Aufgrund der reduzierten Dienstleistung werden die jeweils geltenden Grundgebühren für Haushalte und Gewerbebetriebe um 50 % reduziert. Die Reduktion gilt ab dem Jahr 2026.
4. Der Gebührentarif ist entsprechend anzupassen und amtlich zu publizieren.
5. Aus den amtlichen Publikationen sind die Rechtsmittelfristen zu entnehmen.
6. Mitteilung an:
 - Betroffene Grundeigentümer
Beilage: amtliche Publikationen
 - Gesundheitsvorsteher (per Mail)
 - RPK-Präsident (per Mail)
 - Leiter Werkbetrieb (per Mail)
 - Finanzverwaltung (per Mail)
 - Kanzlei (zur amtlichen Publikation)
 - Akten

GEMEINDERAT OBERWENINGEN


Beat Aeschbacher
Präsident


Kaspar Zbinden
Schreiber

Versandt: 28. April 2026

Rechtskraftsbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

8157 Dielsdorf, 08. Juni 2026

Für den Bezirksrat
Die Ratsschreiberin:



